Merkblatt
KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung

Gewerbliche Unternehmen

807
Kredit

Investitions- und Betriebsmittelkredite für mittelständische und große Unternehmen.

Förderziel

Das „KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung“ richtet sich an Unternehmen, die durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und ggf. noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands betroffen sind. Die besondere Betroffenheit der Unternehmen kann durch Umsatzrückgänge, Produktionsausfälle, Schließungen von Produktionsstätten oder gestiegene Energiekosten nachgewiesen werden.

Wie erfolgt die Finanzierung?

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen eines Konsortiums, entweder direkt als Konsortialpartner oder indirekt als Risikounterbeteiligung. Die KfW beteiligt sich hierbei zu gleichen Bedingungen wie andere Banken an Finanzierungen. Dabei übernimmt die KfW anteilig Kreditrisiken des finanzierten Unternehmens. Die Finanzierungsstrukturen sind auf die individuellen Bedürfnisse des Kreditnehmers abgestimmt.

Wer kann Anträge stellen?

Das Programm wendet sich an in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.

Das Programm steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und ggf. noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig sind. Die Unternehmen müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, wobei die Prüfung und Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Finanzierungspartner über das KfW-Formular „Bestätigung KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - Konsortialfinanzierung“ (Bestellnummer 600 000 4979) erfolgt. Die dort gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Vertiefende Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen finden Sie im KfW-Formular „Datenliste KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung“ (Bestellnummer 600 000 4980). Darüber hinaus hat der Finanzierungspartner der KfW über das Formular „Erhebung wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur“ (Bestellnummer 600 000 4994) die zur Identifizierung des Antragstellers und der auftretenden Personen notwendigen Informationen gemäß § 8 Geldwäschegesetz zur Verfügung zu stellen.

Merkblatt
KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung

Fördervoraussetzungen:

Zum Antragszeitpunkt

- Die Betroffenheit wird belegt durch mindestens eines der folgenden Kriterien:
    - Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt (Ukraine, Belarus, Russland): Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe der letzten 3 Jahre in den Märkten Ukraine, Belarus und Russland mindestens 10% des durchschnittlichen Gesamtumsatzes der Unternehmensgruppe in den letzten 3 Jahren betrug,
    - Umsatzrückgang durch Handelsausfälle: Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil der Importe aus den Ländern Ukraine, Belarus und Russland in den letzten 3 Geschäftsjahren vor Antragsstellung durchschnittlich mindestens 10% der insgesamt bezogenen Waren der Unternehmensgruppe betrug,
    - nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland,
    - nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe oder Vorprodukte oder Produktionsmittel (zum Beispiel Maschinen), die unmittelbar oder mittelbar aus den Ländern Ukraine, Belarus oder Russland stammen,
    - Schließung von Produktionsstätten in der Ukraine, Belarus oder Russland oder
    - besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten: Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil der Energiekosten für den Eigenverbrauch im Jahr 2021 mindestens 3 % des Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe betrug.
- Das Unternehmen ist in der Lage, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen und
- das Unternehmen ist nach der Krise, unter der Annahme einer sich im Jahr 2024 wahrscheinlich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Situation des betroffenen Unternehmens, über den 31.12.2023 hinaus weiter überlebensfähig und damit in der Lage, angemessene Anschlussfinanzierungen aufzunehmen.

Zum Stichtag 31.12.2021

- Es handelte sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten. Die Beurteilung, ob ein Unternehmen zum o.g. Stichtag ein Unternehmen in Schwierigkeiten war, wird auf Grundlage der Definition aus Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-Amtsblatt. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) vorgenommen. Vertiefende Informationen finden Sie im KfW-Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten“, Bestellnummer 600 000 4661.
- Das Unternehmen wies geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf, der Finanzierungspartner hat weder Kenntnis
    - von ungeregelten Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen noch
    - von Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind, wobei im KfW-Sonderprogramm 2020 genehmigte Laufzeitverlängerungen und

nachträglich eingeräumte Tilgungsfreijahre in diese Betrachtung nicht einzubeziehen sind, noch

- von materiellen Covenantbrüchen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind

Was wird mitfinanziert?

- Investitionen von Unternehmen mit Sitz in Deutschland grundsätzlich für Vorhaben im In- und Ausland, wobei Vorhaben im Ausland auf Investitionen aufgrund einer Verlagerung von Produktionsstätten aus Ukraine, Belarus oder Russland in ein anderes Land beschränkt sind. Die Verlagerung von Produktionsstätten aus Belarus und Russland muss auf Dauer angelegt sein und Vorhaben in Belarus und Russland sind ausgeschlossen,
- Investitionen von Unternehmen mit Sitz im Ausland für Vorhaben in Deutschland,
- Betriebsmittel für Unternehmen mit Sitz in Deutschland (d.h. Mutter mit Sitz in Deutschland), wobei der Liquiditätsbedarf der gesamten Unternehmensgruppe inkl. der ausländischen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Betriebsstätten oder Filialen eingeschlossen ist sowie
- Betriebsmittel für Unternehmen mit Sitz im Ausland, wenn sie für eine Tochtergesellschaft, Niederlassung, Betriebsstätte oder Filiale in Deutschland verwendet werden.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen. Vorhaben mit Investitionsort in Ländern, die weder EU-Mitglied noch OECD-Hocheinkommensland sind, werden von der KfW im Einzelfall geprüft.

Besondere Bedingungen

Gewinn und Dividendenausschüttungen während der Kreditlaufzeit:

Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie die Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der KfW bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits nicht zulässig. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungs-beschlüsse.

Der Ausschluss gilt nicht für:

- gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen,
- Zahlungen, die den Kreis der für den Kredit haftenden Unternehmen nicht verlassen,
- fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus der Unternehmensbeteiligung resultieren,
- Zahlungen für bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte Nachfolgeregelungen (inklusive Leibrenten und Erwerbsfinanzierungen),
- bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte gewinnabhängige Vergütungen für geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften,
- bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte, aufgrund von Satzungsregelungen oder sonstigen vor diesem Datum in Kraft getretenen verbindlichen Regelungen zu gewährende (Rück-) Vergütungen oder Zahlungen an Genossenschaftsmitglieder,

- bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte Zinsen auf fremdkapitalnahe Gesellschafterdarlehen,
- sofern kein Geschäftsführergehalt gezahlt wird: Entnahmen des geschäftsführenden Gesellschafters, die einem marktüblichen Geschäftsführergehalt entsprechen,
- Zahlungen an steuerlich anerkannte gemeinnützige Institutionen, sofern entsprechende Zahlungen bereits vor dem 01.01.2022 regelmäßig erfolgten,
- Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG sowie vergleichbare Zahlungen bei anderen Rechtsformen,
- Entnahmen von nicht-geschäftsführenden Gesellschaftern für die private Lebensführung, sofern diese Entnahmen 60 % des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre sowie gleichzeitig 60 % der Gesamtvergütung des Geschäftsführers im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten.

Beteiligung von Private Equity Investoren:

Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind, können unabhängig von der Höhe der Beteiligung gefördert werden. Bei maßgeblichem Einfluss des / der Private Equity Investors/en gem. § 311 Abs. 1 S. 2 HGB kann ein Kredit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass während der Kreditlaufzeit keine Ausschüttungen an / Entnahmen für die Investoren erfolgen.

Förderausschlüsse

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.
- Die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen, die schon durch das „KfW-Sonderprogramm 2020“ gefördert wurden, es sei denn, es besteht zusätzlicher Liquiditäts- oder Investitionsbedarf.
- Treuhandkonstruktionen
- Stille Beteiligungen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
    - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
    - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
    - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
    - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
    - sowie der Erwerb eigener Anteile

  und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen. www.kfw.de/ausschlussliste.
- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen.

- Kreditinstitute und andere Finanzinstitute.
- Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors sowie Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Verwendung des Kredits für Handelsaktivitäten mit Personen und Unternehmen, die Ihren Sitz in Russland oder Belarus haben, sowie für Investitionen, die in Russland oder Belarus getätigt werden.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

- Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (z.B. Krediten oder Zuschüssen) möglich.
- Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Beteiligung der KfW an einer Finanzierung als Konsortialpartner in einem Konsortium und als Refinanzierer der weiteren Konsortialpartner durch haftungsfreigestellte Durchleitungskredite – insbesondere Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm UBR 2022.
- Kredite aus diesem Programm dürfen mit weiteren Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ kombiniert werden, wenn der Gesamtdarlehensbetrag je Unternehmensgruppe die unter § 2 Absatz 4 der Bundesregelung genannten Höchstgrenzen nicht übersteigt. Dies sind entweder 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes gemäß den letzten drei vorliegenden Jahresabschlüssen oder 50 % der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Antragstellung oder in angemessen begründeten Fällen bei besonders starker Betroffenheit durch Störungen der Lieferketten im Zusammenhang mit Russland und Ukraine oder ausstehender Zahlungen aus Russland oder Ukraine, erhöhten Risiken von Cyberangriffen oder steigenden Preisen für bestimmte von der gegenwärtigen Krise betroffenen Inputs oder Rohstoffe ist dies der Liquiditätsbedarf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für die nächsten 12 bzw. 6 Monate je nach Unternehmensgröße – wobei bei mehrfacher Antragstellung auf den kumulierten Gesamtdarlehensbetrag und auf den Zeitraum abgestellt wird, der der ersten Antragstellung zugrunde gelegen hat.
- Grundsätzlich ist eine Kumulierung von Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ mit anderen Beihilfen auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Mitteilung (EU) Nr. C 2022/ 1890 vom 23. März 2022, zuletzt geändert mit Änderungsmitteilung (EU) Nr. C 2022/7945 vom 9. November 2022) sowie mit Beihilfen auf der Grundlage der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU) Nr. C 2020/1863 vom 19. März 2020 , zuletzt geändert mit Mitteilung (EU) Nr. C 2021/8442 vom 18. November 2021) zulässig, sofern die jeweils einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.
- Eine Kumulierung von Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ mit Beihilfen nach Abschnitt 2.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission C 2022/1890 vom 23. März 2022, zuletzt geändert mit Änderungsmitteilung (EU) Nr. C 2022/7945 vom 9. November 2022 (Liquiditätshilfe in Form von Garantien), für denselben Darlehensbetrag ist nicht zulässig.
- Beihilfen, die auf Basis der Bundesregelung staatliche Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 für die Bewältigung der COVID-Krise als Liquiditätshilfe gewährt wurden, werden auf die vorgenannten Höchstbeträge angerechnet, sofern sie denselben Liquiditätsbedarf betreffen. Der

Gesamtliquiditätsbedarf des jeweiligen Unternehmens darf nur einmal durch eine Beihilfe gedeckt werden.

- Eine Kumulierung von Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ mit Beihilfen nach Artikel 107 Abs. 2 Buchstabe b AEUV ist zulässig, wenn die Förderung von unmittelbar durch die Kriegshandlungen entstandenen Schäden nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt.
- Darüber hinaus gilt für alle Kredite in diesem Programm, dass eine Kombination mit Beihilfen, die auf Grundlage der Allgemeinen Freistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen und den verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt wurden, zulässig ist, sofern die Regeln dieser Verordnungen jeweils eingehalten werden.
- Voraussetzung für die Auszahlung des Kredites ist, dass das Unternehmen gegenüber der Konsortialbank schriftlich bestätigt, dass die jeweiligen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Für die Erklärung kann das Unternehmen das Formular “Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers/Beteiligungsnehmers“ nutzen (Bestellnummer 600 000 0067).

Konditionen

Die KfW beteiligt sich mit Risikobeteiligungen an Fremdkapitalfinanzierungen zugunsten von Unternehmen, deren Höhe maximal

- 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes gemäß den letzten drei vorliegenden Jahresabschlüssen oder
- 50 % der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Antragsstellung oder
- in angemessen begründeten Fällen, etwa einer besonders starken Betroffenheit von den unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen der Aggression[1], darf in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Darlehensbetrag auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Empfängers zu seinem Liquiditätsbedarf größer sein als die vorgenannten Höchstbeträge, um den nachgewiesenen Liquiditätsbedarf für Betriebsmittel und Investitionen für die kommenden 12 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen i.S. der EU-Definition oder für die kommenden 6 Monate bei großen Unternehmen, jeweils ab Zeitpunkt der Antragstellung, zu decken. Der Liquiditätsplan darf sowohl Betriebsmittel- als auch Investitionskosten umfassen.

Der KfW-Risikoanteil beträgt in der Regel mind. 25 Mio. Euro.

Die Risikoübernahme der KfW kann maximal 80 % der Finanzierung betragen. Um eine adäquate Risikopartnerschaft zwischen KfW und den Finanzierungspartnern sicherzustellen, ist der Anteil der KfW entweder auf maximal 50% an der Gesamtverschuldung der Unternehmensgruppe oder auf maximal 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe begrenzt. Maßgeblich ist die höhere der beiden vorgenannten Grenzen.

Die KfW beteiligt sich zu gleichen Bedingungen wie andere Finanzierungspartner an Finanzierungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren. Die KfW übernimmt für ihre Risikobeteiligung die von den Finanzierungspartnern vereinbarten Konditionen (unter anderem Laufzeit, Tilgungsmodus, Margen, Bereitstellungsprovision, Gebühren, Besicherungsstruktur), sofern diese auf Basis einer Bonitäts- und

[1] Beispiele für solche Auswirkungen sind Störungen der Lieferketten im Zusammenhang mit Russland, der Ukraine sowie Belarus oder ausstehende Zahlungen aus Russland oder der Ukraine sowie Belarus, erhöhte Risiken von Cyberangriffen oder steigende Preise für bestimmte von der gegenwärtigen Krise betroffene Inputs oder Rohstoffe.

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9001 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Risikoeinschätzung durch die KfW als maßgerecht angesehen werden und die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit des Unternehmens nicht mehr als 10 % beträgt.

Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel nachzuweisen.

Die KfW behält sich eine Vor-Ort-Prüfung der finanzierten Maßnahmen vor.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Beteiligung der KfW erfolgt auf Einladung des Finanzierungspartners. Das Programm ist hierbei bis zum 31.12.2023 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Kreditvertrag zwischen dem finanzierten Unternehmen und den Finanzierungspartnern (Banken, Sparkassen und KfW) geschlossen sein.

Beihilfe

Die Kredite aus diesem Programm werden auf Basis des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (TCF) (Mitteilung (EU) Nummer C 2022/1890 vom 23.März 2022 (EU-ABl. C 131 I/1 vom 24. März 2022) in der Fassung der Änderungsmitteilung (EU), Nummer C 2022/7945 vom 28. Oktober 2022 (EU-ABl. C 426/1 vom 9. November 2022)) unter folgenden beihilferechtlichen Regelungen vergeben:

- Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen und Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialkrediten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“) (Genehmigung (EU) 4. Mai 2022 (SA. 102631 (2022/N)), in geänderter Fassung erneut genehmigt, Nummer C 2022/8602 vom 22. November 2022 (EU-ABl. C 470/1 vom 9. Dezember 2022)).

Alle relevanten Informationen zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro beziehungsweise von mehr als 10.000 Euro in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Fischereisektor werden innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt Ihrer Gewährung über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht. Dabei wird der Nennwert des Kredits pro Empfänger angegeben.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.